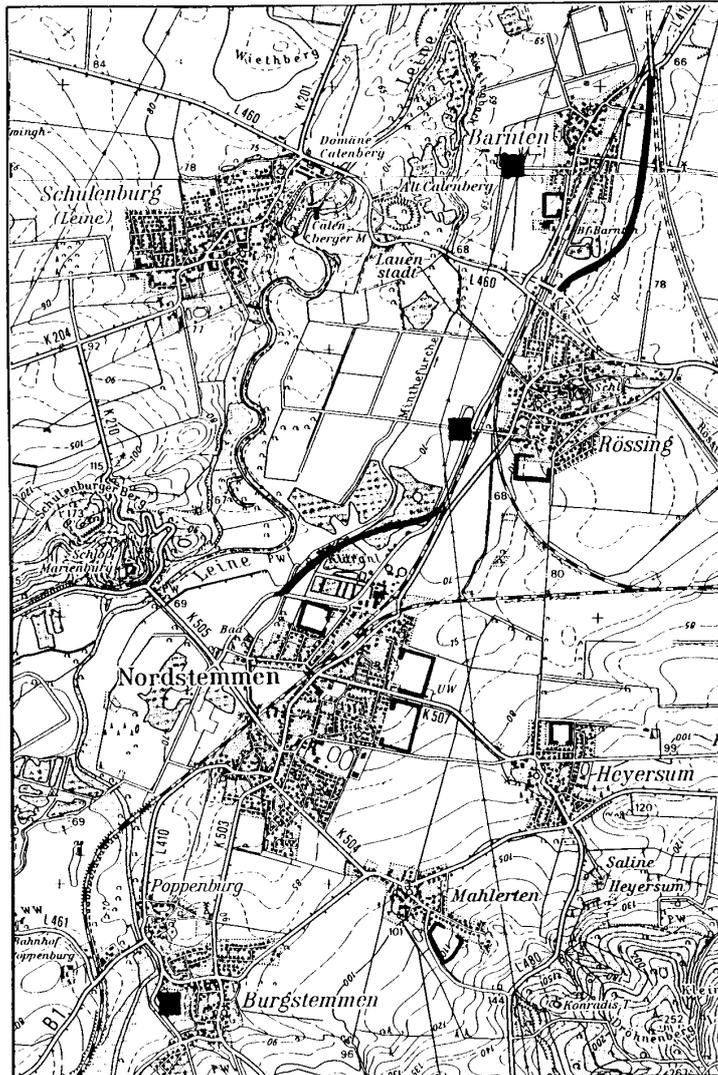


Kartenmaßstab 1 : 50.000; Vervielfältigungserlaubnis für Karte M. 1:50.000 erteilt durch NLVA-Landesvermessung , Az: B4-648/89 u. B4-670/89



Kartenmaßstab 1 : 50.000; Vervielfältigungserlaubnis für Karte M. 1:50.000 erteilt durch NLVA-Landesvermessung, Az: B4-648/89 u. B4-670/89

**BEGLAUBIGUNGSVERMERK**

**GEMEINDE NORDSTEMMEN**

**LANDKREIS HILDESHEIM**

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

**REG. - BEZ. HANNOVER**

Nordstemmen, den 01.11.2002

GEMEINDE NORDSTEMMEN  
DER BÜRGERMEISTER

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 8. ÄNDERUNG**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

I. A. (Bödeker)

**STAND: INKRAFTTRETEN**

**AUSFERTIGUNG**

Gemeinde Nordstemmen  
Landkreis Hildesheim  
Reg.-Bez. Hannover

## **Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen, 8. Änderung**

### **Erläuterungsbericht**

#### **1.0 Änderungserfordernis**

#### **1.1 Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde**

Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen erhielt im Jahre 1997 seine Rechtswirksamkeit. Die Neuaufstellung wurde erforderlich, um den vorangegangenen Flächennutzungsplan von 1981 einerseits in bezug auf die Darstellungen zur Einwohnerentwicklung und zur infrastrukturellen Ausstattung zu aktualisieren, andererseits um nun die Anforderungen aus dem für das Gemeindegebiet vorliegenden Landschaftsplan bauleitplanerisch zu sichern. Die im Plan von 1981 dargestellten Wohnbauflächen wurden in ihrem Umfang nur geringfügig erweitert. Für den Ausbau standen noch ausgewiesene Bauflächen zur Verfügung.

Das Wachstum der Gemeinde setzt sich jedoch kontinuierlich fort. Für die Ortschaften müssen neue Erweiterungsmöglichkeiten ausfindig gemacht werden. Dies wird seit längerem mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Die Einwohnerzunahmen setzen sich nachweisbar fort, es besteht starke Nachfrage nach neuen Ansiedlungsmöglichkeiten.

Begleitend dazu ist die Sicherung der bestehenden Infrastruktur zu leisten. Deshalb sollen auch die Sportanlagen in den Ortschaften für vielseitige Nutzungen eingerichtet werden. Die Sportstätten sind neben ihrem sportlichen Zweck zugleich Treffpunkte und Aufenthaltsbereiche für die dörfliche Gemeinschaft. Daraus folgt auch der Wunsch, die rein sportlichen Funktionen um gastronomische zu erweitern. Dies soll für die Sportler und ihre Angehörigen, aber auch für auswärtige Besucher, die gelegentlich an Sportveranstaltungen teilnehmen, geschehen.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes enthalten "Grünflächen" mit der Nutzungsbestimmung: Sportplatz.

Dazu gehören Nebenanlagen, wie Umkleidegebäude und Sportheime, sie sind im allgemeinen in diese Darstellung einbezogen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Nebenanlagen lediglich sportlichen Erfordernissen dienen.

Nutzungen, wie sie durch die Einrichtung gastronomischer Betriebe erfolgen können, gehen jedoch im Allgemeinen über die sportspezifischen Ansprüche hinaus. Deshalb müssen die daraus folgenden funktionalen und städtebaulichen Konsequenzen bedacht werden. Gegebenenfalls sind begleitende Maßnahmen einzusetzen. Dies ist bauleitplanerisch zu prüfen und zu sichern.

### **1.2 Erfordernis zur 8. Änderung**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen enthält für die "Grünflächen (Sportplatz)" gesonderte Darstellungen zur gastronomischen Nutzung nicht. Lediglich für die Sportstätten in den Ortschaften Nordstemmen, Adensen und Heyersum sind in den dort bestehenden Bebauungsplänen Nutzungen festgesetzt, durch die die sportlichen Nutzungen um 'Gastronomie' erweitert werden.

Für die bestehenden Sportheime in Barnten, Rössing und Burgstemmen wurde nun das Erfordernis angemeldet, die gastronomische Nutzung mit einzubeziehen. Dies soll vorgenommen werden, um die Aufenthaltsqualität im Bereich dieser Sportheime zu erhöhen und um auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu verbessern. Private Initiativen sollen so mit dem öffentlichen Interesse zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen verbunden werden.

Diesem Erfordernis will die Gemeinde entsprechen. Der Flächennutzungsplan soll daher in der 8. Änderung, bestehend aus drei Teilblättern der Planzeichnung, darauf eingerichtet werden.

### **1.3 Die Sportstätten im Gemeindegebiet**

In den Ortschaften Nordstemmen, Adensen, Barnten, Burgstemmen, Heyersum und Rössing befinden sich Sportplätze.

In den Ortschaften Hallerburg, Groß Escherde, Klein Escherde und Mahlerten bestehen lediglich Bolzplätze. Die sportlichen Veranstaltungen dieser Ortschaften finden jeweils mit anderen Ortschaften auf deren Sportplätzen statt. Eine Erweiterung der Bolzplätze mit Ausbau zu vollständigen Sportplätzen ist nicht beabsichtigt.

Die Sportplätze der Ortschaften Nordstemmen, Adensen und Heyersum sind durch Bebauungspläne bestimmt. Für die dort bestehenden Sportheime wurden gastronomische Nutzungen bau-

leitplanerisch festgesetzt. Diese Bebauungspläne sind jeweils als "aus dem Flächennutzungsplan entwickelt" zu betrachten.

Für die Sportanlagen in den Ortschaften Barnten, Burgstemmen und Rössing ist die Aufstellung von Bebauungsplänen nicht beabsichtigt, da gegenwärtig ein Erfordernis dafür nicht besteht. Wohl aber ist die Einführung gastronomischer Nutzungen geplant, deren städtebauliche Verträglichkeit über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt werden soll.

Für die großen Ortschaften Burgstemmen und Rössing, wie auch für Barnten wäre damit erreicht, dass hier die bestehende Ausstattung - auch im Interesse einer das Gemeindegebiet übergreifenden Versorgung - ergänzt werden könnte.

Im Gemeindegebiet bestehen die Standorte der Sportanlagen in der zentralen Ortschaft Nordstemmen, sowie (im Westen) in Adensen, (im Osten) in Heyersum, (im Norden) in Barten und Rössing, (im Süden) in Burgstemmen. Diese Standorte stehen auch den Sportlern und Sportlerinnen aus den benachbarten Ortschaften zur Verfügung, die keinen eigenen Sportplatz haben.

Damit ist eine ausgewogene Versorgung gewährleistet.

## **2.0 Darstellungen der 8. Änderung**

**2.1** Die Darstellungen der 8. Änderung umfassen für die Ortschaften Rössing und Burgstemmen die Bezeichnung

<b>G</b>	Gastronomie
----------	-------------

mit Eintragung des Symbols an den "Grünflächen" mit der Nutzungsbestimmung "Sportplatz" sowie der Einbeziehung des Gebäudes in den räumlichen Geltungsbereich.

In der Ortschaft Barnten befindet sich das Gebäude derzeit im Außenbereich, in der landwirtschaftlichen Fläche. Hier wird der Änderungsbereich auch um das Gebäude herum erfasst, gleichzeitig erfolgt die neue Darstellung

Grünfläche "Sportplatz", mit dem Symbol

<b>G</b>	Gastronomie.
----------	--------------

Nach Hinweisen der Bezirksregierung Hannover/ Obere Wasserbehörde vom 08.03.2002 befindet sich der Änderungsbereich in Barnten in seiner gesamten Größe in den Grenzen des zur Zeit geltenden gesetzlichen Überschwemmungsgebietes. Auch bei der demnächst beabsichtigten Neufassung der Gebiete (s. entsprechende Vermerke in den Planzeichnungen) wird sich dieses nicht ändern.

Das gleiche gilt für den Änderungsbereich in Burgstemmen. Für den Bereich in Rössing läßt sich feststellen, dass sich das zur Zeit gültige Überschwemmungsgebiet außerhalb befindet. In dem zukünftig neu festzusetzenden Gebiet ist nach Informationen der Oberen Wasserbehörde beabsichtigt, auch den Änderungsbereich mit einzubeziehen.

Der Leineverband Göttingen gibt in seiner Stellungnahme vom 22.05.2001 den ergänzenden Hinweis, dass sich Teile der Änderungsbereiche im gesetzlich festgestellten bzw. im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Gewässer Leine und Rössingbach befinden. Hier sei grundsätzlich mit Ausuferungen und Überflutungen zu rechnen. Inbezug auf die Lage im Hochwasserbereich ergeben sich keine Veränderungen: diese Standortbedingungen sind bekannt und müssen bei Benutzung von Sportanlage und Gaststätte beachtet werden.

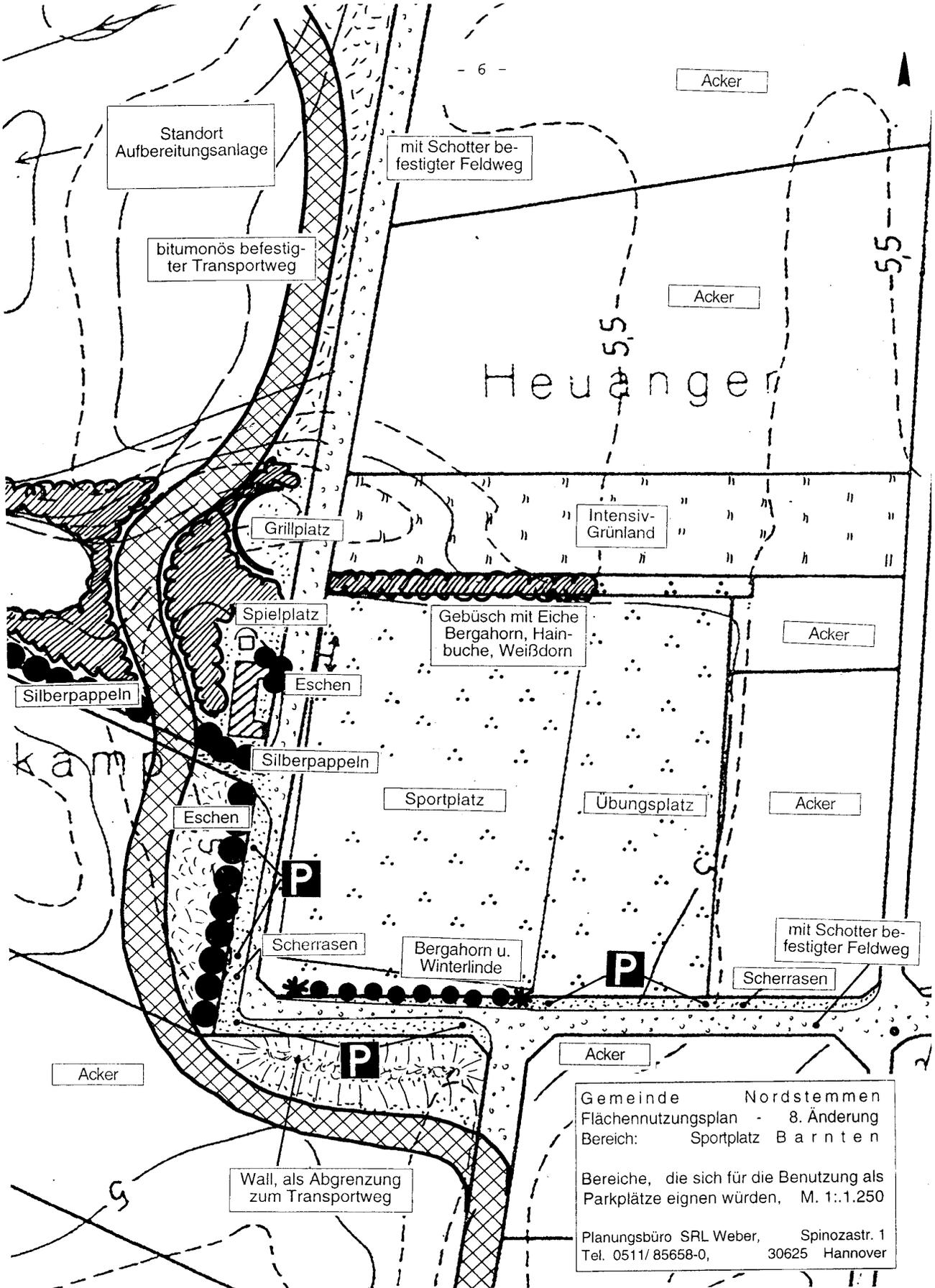
Aus den nun zusätzlich eröffneten Nutzungsmöglichkeiten werden begleitende Anforderungen durch Erweiterung des Verkehrsanteils zu erwarten sein. Entsprechend der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ist an Gaststätten von örtlicher Bedeutung, und um solche wird es sich hier handeln, ein Einstellplatz je 8 - 12 Sitzplätze bereitzustellen. Aufgrund der Größe der Gebäude und der derzeitigen Bestuhlungssituation kann davon ausgegangen werden, dass maximal 50 Sitzplätze in jedem der drei Gebäude vorhanden sein werden. Daraus ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 6 nachzuweisenden Stellplätzen (zusätzlich zu den für die Sportstättenbenutzung) je Gebäude.

An den Sportplätzen Rössing und Burgstemmen bestehen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Gebäuden Stellplätze. Für den Bereich Barnten wurde im Oktober 2001 eine Begehung und detaillierte Kartierung der Örtlichkeiten vorgenommen (vgl. die nachfolgende Karte). Es hat sich dabei herausgestellt, dass im Seitenbereich des geschotterten Feldweges genügend Flächen vorhanden sind, um die Autos abzustellen. Von Barnten kommend ist nordseitig des Weges ein ca. 3,5 m breiter Rasenstreifen auf einer Länge von ca. 70 m zu benutzen. Im weiteren Verlauf des Weges befinden sich süd- und westseitig Rasenflächen in 5 m Breite und ca. 150 m Länge, die sich für die Benutzung als Parkplätze eignen würden. Zusätzliche bauliche Anlagen, die die Belange von Natur und Landschaft beeinträchtigen könnten, müssen in diesem Bereich nicht errichtet werden.

Es ist auch damit zu rechnen, dass der Aufenthalt der Sportheimbesucher sich bis in die späten Abendstunden oder die Nachtzeit hinein erstrecken wird. Dies ist zwar bisher auch schon möglich, könnte aber nach Aufnahme der gastronomischen Nutzung stärker werden. Die damit verbundenen Geräuschbelästigungen dürften sich auf die Nachbarschaft kaum belastend auswirken, da die Standorte der Sportplätze vergleichsweise weit von den Wohnhäusern der Orte entfernt liegen. Die räumlichen Voraussetzungen für ein verträgliches Nebeneinander sind gegeben.

Dies kann durch gesonderte Vereinbarungen gegebenenfalls zusätzlich gesichert werden, indem bestimmte Nutzungszeiten festgelegt werden.

Die Erreichbarkeit aus den Ortschaften heraus ist für alle drei Sportplätze mit der Gastronomie-Einrichtung gleichermaßen günstig für Fußgänger, Radfahrer oder Autofahrer. Hierfür muss kein zusätzlicher Ausbau der Erschließung erfolgen.



Gemeinde Nordstemmen  
 Flächennutzungsplan - 8. Änderung  
 Bereich: Sportplatz Barnten

Bereiche, die sich für die Benutzung als  
 Parkplätze eignen würden, M. 1:1.250

Planungsbüro SRL Weber, Spinozastr. 1  
 Tel. 0511/ 85658-0, 30625 Hannover

Dem Erläuterungsbericht dieser 8. Änderung werden als Anlage 1.1 bis 1.3 Teilpläne der Ortschaften Barnten, Rössing und Burgstemmen beigegeben, aus denen die räumliche Situation inbezug auf die Umgebung dargestellt wird. Die Verträglichkeit wird daraus erkennbar.

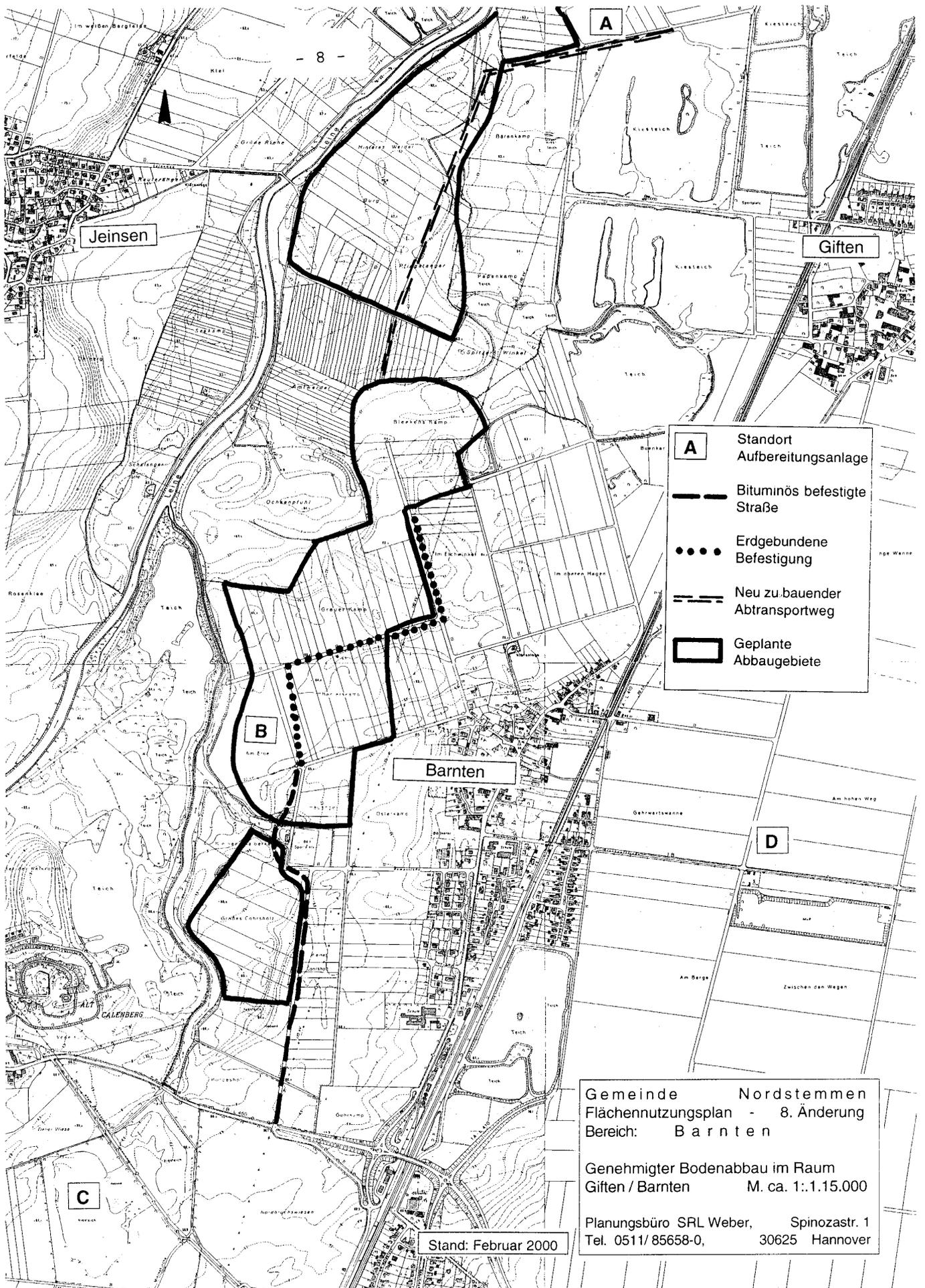
### **3.0      Landschaftsplanerische Einschätzung,           Kompensation nach der Eingriffsregelung**

Die drei Teilbereiche, für die eine Nutzungserweiterung bzw. -angleichung (Barnten) im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt wird, befinden sich in Bereichen, die von den jeweiligen Ortschaften abgerückt sind. Sie werden von landwirtschaftlicher Nutzung bzw. Kiesabbauflächen (Barnten, Rössing) berührt. Die Teilflächen werden schon seit langer Zeit als Sportanlagen genutzt, auch die Gebäude bestehen schon länger und werden bei Sportveranstaltungen mitbenutzt, d.h. die Schutzgüter sind nicht mehr im natürlichen Zustand vorhanden. Beeinträchtigungen und Belastungen sind schon seit längerer Zeit gegeben.

In unmittelbarer Nähe eines jeden Sportplatzes befinden sich Möglichkeiten zum Abstellen der Fahrzeuge. Die Flächen sind entweder geschottert (Barnten, Burgstemmen) oder asphaltiert (Rössing). Der Flächenumfang ist groß genug, um sowohl die rechnerischen Ansprüche an Stellplätze nach NBauO für den Sportplatz wie auch die neu einzurichtende Gastronomie aufnehmen zu können.

Besonders der Bereich am Sportplatz Barnten ist durch den Kiesabbau bzw. die entsprechenden Transportwege stark beeinträchtigt (vgl. dazu die Karte auf S. 6 und die nachfolgende Karte). Der bituminös befestigte Transportweg von und zur Aufbereitungsanlage führt sehr eng am Sportplatz und auch am Gebäude sowie vorhandenem Spiel- und Grillplatz vorbei. Der Weg ist ca. 8 m breit. Dieser Kiesabfuhrweg wird die nächsten 15 - 20 Jahre noch in Benutzung sein, da die Auskiesung noch weiter nach Norden voranschreiten wird. Die Darstellungen der genehmigten Bodenabbauflächen zeigt, dass davon auch Bereiche unmittelbar nördlich des Sportplatzes betroffen sind. Der westlich angrenzende Landschaftsraum ist wertvoll und schutzwürdig. Weitere Gefährdungen und Belastungen bleiben ausgeschlossen. Durch den Kiesabfuhrweg mit starker Frequentierung ist eine deutliche Trennung zwischen Sportbereich mit Gastronomie und Landschaftsraum gegeben.

Aus diesem Grund wird hier auf eine Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter verzichtet. Auch eine Berechnung von Kompensationsansprüchen findet nicht statt. Die Flächen unterliegen nicht der Beurteilung durch die Eingriffsregelung, da lediglich im Bestand eine Nutzungsumwidmung vorgenommen werden soll.



<b>A</b>	Standort Aufbereitungsanlage
	Bituminös befestigte Straße
	Erdgebundene Befestigung
	Neu zu bauender Abtransportweg
	Geplante Abbaugebiete

Gemeinde Nordstemmen  
 Flächennutzungsplan - 8. Änderung  
 Bereich: Barnten

Genehmigter Bodenabbau im Raum  
 Giften / Barnten M. ca. 1:1.15.000

Planungsbüro SRL Weber, Spinozastr. 1  
 Tel. 0511/ 85658-0, 30625 Hannover

Stand: Februar 2000

#### **4.0 Abwasserbeseitigung**

Ver- und Entsorgung sind über die gegebenen Systeme der Frischwasserzuleitung, der gemeindlichen Schmutzwasserkanalisation und der Kleinkläranlage (in Barnten) gesichert. Die Funktionsweise der Bewirtschaftung wird nicht verändert.

Für die Sportheime in Burgstemmen und Rössing besteht ein Anschluss an die gemeindlichen Entwässerungsanlagen. In Barnten ist das Sportplatzgelände nicht an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Das im Vereinsheim anfallende Abwasser wird derzeit in einer Kleinkläranlage behandelt. Sollten sich gegenüber der bestehenden Nutzung Änderungen ergeben, wären Neuregelungen bzgl. der Abwasserbehandlung vorzunehmen.

#### **5.0 Flächengrößen**

Alle drei Änderungsbereiche haben zusammen eine Größe von 2.150 qm. Sie teilen sich wie folgt in die unterschiedlichen Bereiche auf:

Bereich Barnten:	900 qm
Bereich Rössing:	500 qm
Bereich Burgstemmen:	750 qm.

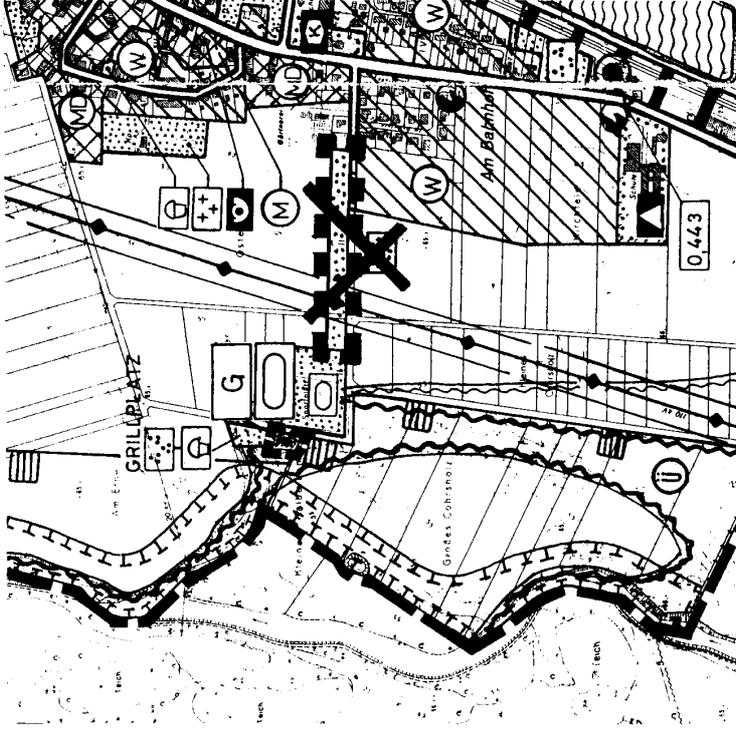
#### **6.0 Anregungen**

**6.1** Anregungen, die anlässlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgetragen wurden, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.12.2001 geprüft und abgewogen. Anlage 2 des Erläuterungsberichts enthält das Abwägungsergebnis.

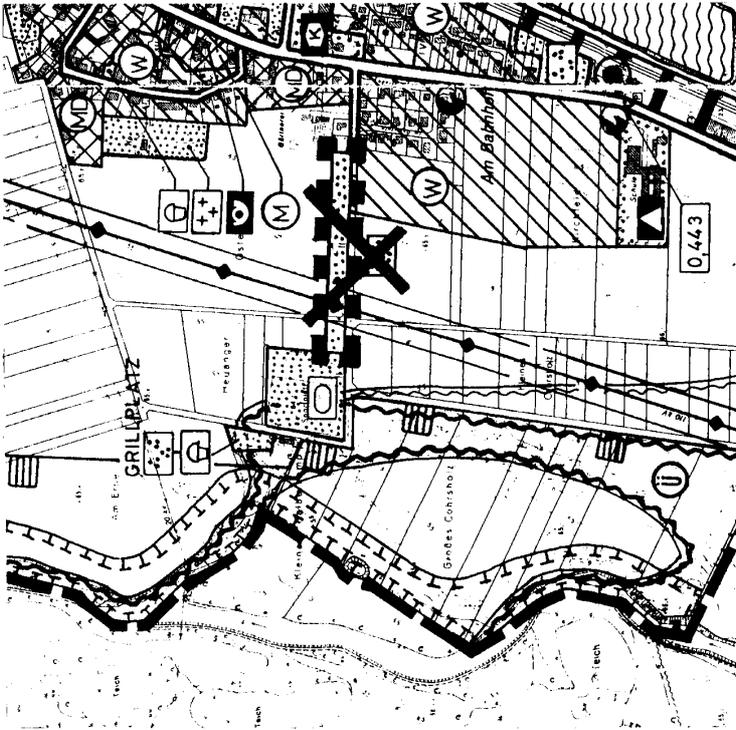
**6.2** Die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Anregungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.04.2002 abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist unter Anlage 3 des Erläuterungsberichts ausgeführt worden.

**A N L A G E N**

**ANLAGE 1.1**  
zum Erläuterungsbericht

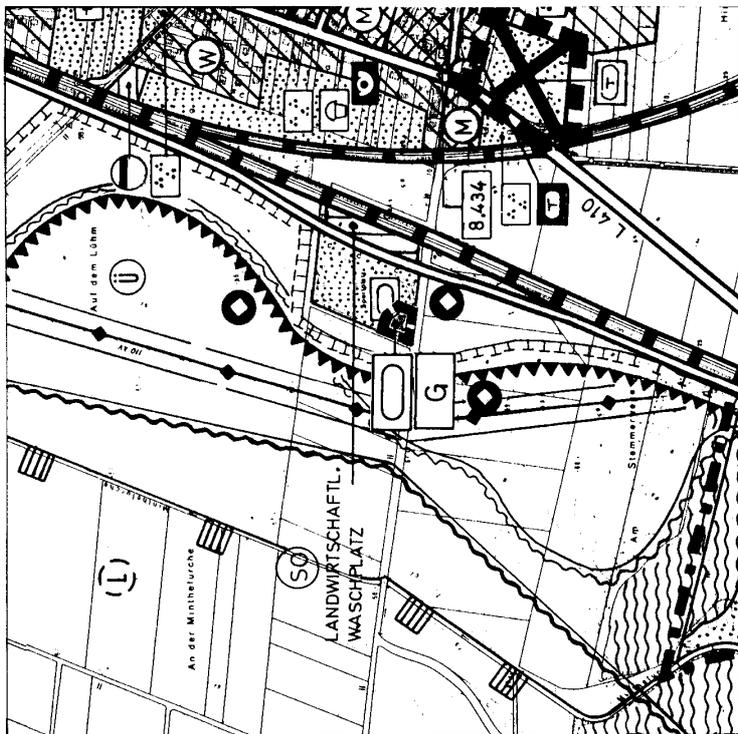


Auszug aus der wirksamen Fassung des Flächen-  
nutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen mit  
8. Änderung, Bereich Barnten, M. 1: 10.000

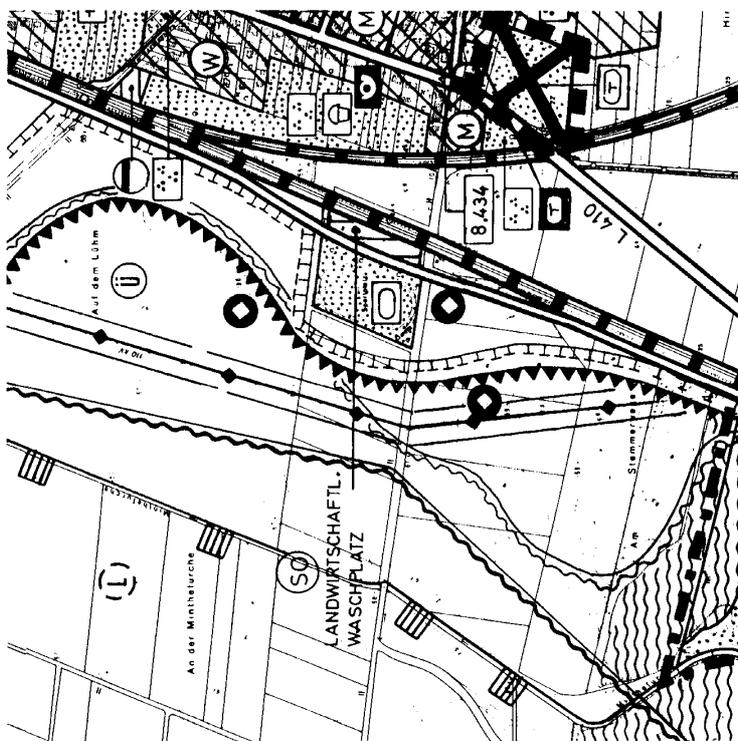


Auszug aus der wirksamen Fassung des Flächen-  
nutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen,  
Bereich Barnten, M. 1: 10.000

**ANLAGE 1.2**  
zum Erläuterungsbericht



Auszug aus der wirksamen Fassung des Flächen-  
nutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen mit  
8. Änderung, Bereich Rössing, M. 1: 10.000

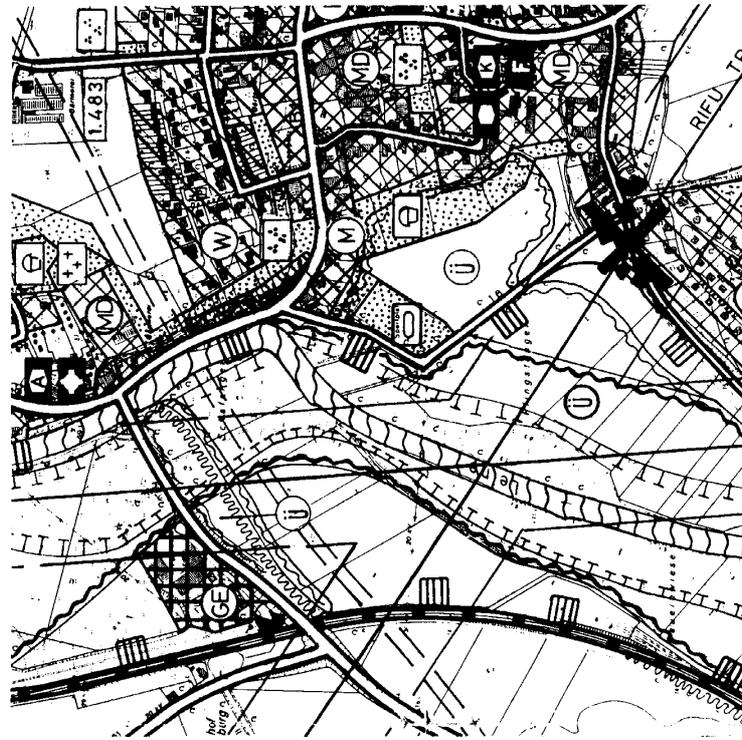


Auszug aus der wirksamen Fassung des Flächen-  
nutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen,  
Bereich Rössing, M. 1: 10.000

**ANLAGE 1.3**  
zum Erläuterungsbericht



Auszug aus der wirksamen Fassung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen mit 8. Änderung, Bereich Burgstemmen, M. 1: 10.000



Auszug aus der wirksamen Fassung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen, Bereich Burgstemmen, M. 1: 10.000

## **Flächennutzungsplan, 8. Änderung**

Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim

### **Abwägung der Anregungen und Hinweise durch Behörden**

vorgetragen anlässlich der

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>Bezirksregierung Hannover, 19.06.2001</b></p> <p>Der Änderungsbereich Barnten berührt das geplante NSG 1015 "Leineaue bei Barnten". Falls hier zusätzliche bauliche Anlagen (auch Parkplätze) errichtet werden sollen, sind die Belange von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu berücksichtigen. Es wird ggf. um Beteiligung gebeten.</p> <p><b>Leineverband, Göttingen, 22.05.2001</b></p> <p>Den beigefügten Planunterlagen wird entnommen, dass es sich bei der vorgesehenen 8. Änderung in den Teilbereichen der Ortslagen Burgstemmen, Rössing und Barnten lediglich um geringfügige Änderungen der derzeit bestehenden Verhältnisse handelt. Grundsätzliche Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen nicht.</p> <p>Da sich Teile der vorgesehenen Änderungsbereiche im gestzlich festgestellten bzw. im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Gewässer Leine und Rössingbach befinden, ist hier grundsätzlich mit Ausuferungen und Überflutungen zu rechnen.</p> <p><b>Landkreis Hildesheim, 06.06.2001</b></p> <p>1. Gesundheitsschutz</p> <p>Ver- und Entsorgung ist sicherzustellen. Die mögliche Zunahme der Geräuschkentwicklung durch den gastronomischen Betrieb sowie ggf. durch Zunahme des An- und Abfahrbetriebes ist zu berücksichtigen.</p> <p>2. Naturschutz</p>	<p>Der angrenzende Landschaftsraum ist wertvoll und schutzwürdig. Im Falle der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen werden die Belange von Natur und Landschaft in besonderem Maße berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ver- und Entsorgung sind über die gegebenen Systeme der Frischwasserzuleitung und der Kleinkläranlage gesichert. Die Funktionsweise der Bewirtschaftung wird nicht verändert. Mit einer Zunahme des An- und Abfahrbetriebes ist nicht zu rechnen, da hier lediglich der Bestand gesichert werden soll. In Ausnahmefällen werden Stellplätze in anderen, geeigneten Bereichen zur Verfügung gestellt.</p>

<b>Stellungnahmen</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Entgegen den Äußerungen im Erläuterungsbericht bzgl. der 'Landschaftsplanerischen Einschätzung' (Pkt. 3.0) wird für den Bereich Barnten jedoch eine erhöhte Empfindlichkeit des Naturhaushaltes bzgl. Erweiterungen des Gastronomiebereichs im Sportheim gesehen.</p> <p>Direkt angrenzend befinden sich Bereiche, die gem. § 28a NNatG besonders geschützt sind. Zwar verläuft zwischen dem Biotop und dem Sportheim z.Z. ein Kiesabfuhrweg, aber dieser ist nur zeitlich begrenzt.</p> <p>Sollten durch die Bauleitplanung Änderungen im Maß der baulichen Nutzung oder des Betriebes ermöglicht werden, die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsraumes führen, würde dies den Vorschriften des Naturschutzgesetzes oder zumindest den Zielvorstellungen des Naturschutzes widersprechen.</p>	<p>Der angrenzende Landschaftsraum ist wertvoll und schutzwürdig. Gefährdungen und Belastungen werden ausgeschlossen bleiben. Durch die Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine zusätzlichen Gefährdungen, es soll hier lediglich der Bestand gesichert werden. Zwischen der Sportanlage und dem angrenzenden Landschaftsraum besteht ein ausgebauter Kiesabfuhrweg, mit dessen Benutzung noch während der nächsten 15 bis 20 Jahre zu rechnen ist. Über diesen Weg erfolgt der Abtransport der noch nicht ausgekiesten Lagerstätten. Dadurch ist eine deutliche Trennung zum Landschaftsraum gegeben.</p> <p>Die Benutzung dieses Weges ist für die nächsten 15 bis 20 Jahre vorgesehen und festgeschrieben.</p> <p>Die Gemeinde stimmt dem zu. Gefährdungen werden ausgeschlossen bleiben.</p>
<p>3. Bauordnung</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zur o.g. Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Anregungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Betreiben der ehemaligen Vereinsheime als Gaststätte einer Nutzungsänderungsgenehmigung bedarf, welche mit Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes beantragt werden muss.</p>	<p>Falls erforderlich wird dieser Forderung entsprochen.</p>
<p>4. Untere Wasserbehörde</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn folgende wasserwirtschaftliche Forderungen beachtet werden:</p>	<p>Für die Sportheime in Burgstemmen und in Rössing besteht ein Anschluss an die gemeindlichen Entwässerungsanlagen. In Barnten wird die Entwässerung über eine Kleinkläranlage geleistet.</p>
<p>4.1 Der Erläuterungsbericht trifft keine Aussagen zur Abwasserbeseitigung.</p>	<p>Gegenüber der bestehenden Nutzung werden sich keine Änderungen ergeben. Sollte diese dennoch eintreten, werden Neuregelungen erforderlich, die dann auch vorgenommen werden.</p>
<p>4.2 Für den Änderungsbereich Barnten wird darauf verwiesen, dass das Sportplatzgelände nicht an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist und das im Vereinheim anfallende Abwasser derzeit in einer Kleinkläranlage behandelt wird. Im Falle einer gastronomischen Nutzung ergeben sich andere Anforderungen an die Abwasserbehandlung, so dass die Abwasserbehandlung neu zu regeln ist.</p>	<p>Inbezug auf die Lage im Hochwasserbereich ergeben sich gegenüber dem bestehenden Zustand keine Veränderungen. Die hier geltenden, örtlichen Lagebedingungen sind bekannt, sie müssen bei der Benutzung des Sportheimes beachtet werden</p>
<p>4.3 Gem. § 93 NWG sind gesetzliche Überschwemmungsgebiete von Geländeerhöhungen bzw. Bebauung freizuhalten. Für sonstige Maßnahmen, die wasserwirtschaftliche Belange berühren, sind entsprechende Anträge nach dem Nieders. Wassergesetz (NWG) bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.</p>	



## **Flächennutzungsplan, 8. Änderung**

Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim

### **Abwägung der Anregungen und Hinweise durch Behörden**

vorgetragen anlässlich der  
öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

## Stellungnahmen

Bezirksregierung Hannover, 08.03.2002

Die Obere Wasserbehörde gibt folgenden Hinweis:

Die Grenzen der angesprochenen Überschwemmungsgebiete sind nicht korrekt wiedergegeben. Die beigefügten Kartenausschnitte geben einen Überblick über die bestehenden und die voraussichtlichen Grenzen der Überschwemmungsgebiete, die sich z.Zt. im Verfahren befinden.

## Abwägung

Die bisherigen Abgrenzungen sind damals bei der Aufstellung des ersten Flächennutzungsplanes nach der Gemeinderreform unter Mitwirkung des damals zuständigen Wasserwirtschaftsamtes und der Wasserbehörden eingetragen worden. Insofern bestand bisher kein Zweifel.

Die in dem beigefügten Kartenwerk dargestellte Abgrenzung des bisher verordneten Überschwemmungsgebietes wird aufgenommen; das in Aussicht genommene Überschwemmungsgebiet wird in der Planzeichnung und den Erläuterungen vermerkt.

Mit den voraussichtlichen Abgrenzungen wird sich nun neben den Sportanlagen in Barnten und Burgstemmen auch die Anlage in Rössing im Überschwemmungsgebiet befinden.

Für zukünftige ergänzende Bauvorhaben bzw. Nutzungsänderungen sind im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren Vorkehrungen zu bestimmen, die einer Hochwassersituation entgegen wirken.

## **Verfahrensvermerke**

---

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nordstemmen hat in der Sitzung am 01.02.2001 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 03.05.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

### Planverfasser

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro SRL Weber  
Spinozastr. 1  
3062 Hannover.

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in der Sitzung am 06.12.2001 dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts haben vom 04.02.2002 bis einschließlich 04.03.2002 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Erläuterungsbericht in der Sitzung am 25.04.2002 beschlossen.

### Genehmigung

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom 16.09.2002 von der Bezirksregierung Hannover gem. § 6 BauGB genehmigt worden.

### Inkrafttreten

Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 09.10.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 43 bekannt gemacht worden.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 09.10.2002 wirksam geworden.

---

Nordstemmen, 10.05.2002

Siegel

gez. Bothmann

Bürgermeister